

# RS Vwgh 1990/11/26 89/12/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

GehG 1956 §16 idF 1972/214;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1075/78 E 30. Jänner 1980 VwSlg 10028 A/1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Grundsatz, wonach für die auf Dienstreisen außerhalb der Normalarbeitszeit zugebrachte Zeit (Reisezeit), in der ein Dienst nicht versehen wird, keine Überstundenvergütung beansprucht werden kann, gilt nicht für eine Reisebewegung, die sich als eine Verbindung zwischen zwei dienstlichen Einsätzen des Beamten an verschiedenen Orten darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120241.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)